

Einreicher: Haupt- und Ordnungsamt

Böhlen, den 14.09.2023
Antragsnummer: 2023/070
Datum der Sitzung: 28.09.2023
öffentlich

Beschlussantrag an den Stadtrat der Stadt Böhlen

Gegenstand des Antrages:

Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Böhlen (1. Kita-Elternbeitragsänderungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Böhlen (1. Kita-Elternbeitragsänderungssatzung) gemäß Anlage.

Beschluss-Nr.:

Beschlusstag: 28.09.2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

.....
Bürgermeister

Grundlage der Beschlussfassung:

SächsGemO, SächsKAG, SächsKitaG

Welche Beschlüsse sind

aufzuheben:
zu ändern:

Vorlage wurde vorberaten mit:

Verwaltungsausschuss

 12.09.23
.....
Unterschrift/Datum

Technischer Ausschuss

.....
Unterschrift/Datum

Gleichstellungsbeauftragte

.....
Unterschrift/Datum

Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern:

Haupt- und Ordnungsamt

 15. SEP. 2023
.....
Unterschrift/Datum

Amt für Bau- und Wirtschaftsförderung

.....
Unterschrift/Datum

Amt für Finanzen

 15. SEP. 2023
.....
Unterschrift/Datum

Finanzielle Auswirkungen:

monatliche Mehreinnahmen:

36.51.01.14/332101/632101: ca. 1.500 Euro

36.51.01.14/332102/632102: ca. 900 Euro

Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:

Abweichende oder ablehnende Meinungen:

Verantwortlich für die Durchführung:

Haupt- und Ordnungsamt

Begründung:

Das SächsKitaG gibt die gesetzliche Spanne vor, in welcher die Elternbeiträge liegen müssen. Im Krippenbereich beträgt die Spanne 15 – 23%, im Kindergarten und Hort 15 – 30% der Personal- und Sachkosten.

Die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2022 hat ergeben, dass die Elternbeiträge im Krippenbereich mit 14,84% nicht in der gesetzlichen Spanne liegen. Die Elternbeiträge des Kindergartens liegen bei 18,5% und im Hort bei 21,5%. Die Elternbeiträge sollen ab dem 01.01.2024 für die Krippe auf 16,84% und im Kindergarten auf 19,51% erhöht werden.

Die Elternbeiträge im Hort bleiben unberührt.

Die 1. Kita-Elternbeitragsänderungssatzung einschließlich Anlagen wurde im Verwaltungsausschuss am 12.09.2023 vorberaten. Der Ausschuss gab die Empfehlung zur Beschlussfassung.

Unterschrift
Einreicher:



Unterschrift
Bürgermeister:



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Böhlen

(1. Kita-Elternbeitragsänderungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Böhlen am 28.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

1. Die Anlagen zu § 4 (Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte) werden durch die als Anlage dieser Satzung beigefügten Anlagen ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Kita-Elternbeitragsänderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Böhlen, den 28.09.2023

Dietmar Berndt
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Böhlen, Beschluss des Stadtrates der Stadt Böhlen vom 28.09.2023, gültig ab 01.01.2024

Grundlage: Gemeinsame Empfehlung vom 08.11.2011 zur Festsetzung der Absenkbeträge

Stadt	Stadt Böhlen
Auskunft erteilt:	Frau Moser
Telefon:	034206/60912
E-Mail:	k.moser@stadt-boehlen.de

Berechnung auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung: 2022

Rechtsgrundlage: SächsKitaG § 15, Abs. 1,2,3, 5

KINDER-KRIPPE	Familien										Alleinerziehende				
	bis 10 Std. (111,11%)	bis 9 Std. (100%)	bis 8 Std. (88,89%)	bis 7 Std. (77,78%)	bis 6 Std. (66,67%)	bis 4,5 Std (50%)	bis 10 Std. (111,11%)	bis 9 Std. (90%)	bis 8 Std. (88,89%)	bis 7 Std. (77,78%)	bis 6 Std. (66,67%)	bis 4,5 Std (50%)			
1. Kind	257,78	232,00	206,22	180,45	154,67	116,00	232,00	208,80	185,60	162,40	139,21	104,40			
2. Kind	154,67	139,20	123,73	108,27	92,80	69,60	139,20	125,28	111,36	97,44	83,52	62,64			
3. Kind	51,56	46,40	41,24	36,09	30,93	23,20	46,40	41,76	37,12	32,48	27,84	20,88			
KINDER-GARTEN	Familien										Alleinerziehende				
1. Kind	124,44	112,00	99,56	87,11	74,67	56,00	112,00	100,80	89,60	78,40	67,20	50,40			
2. Kind	74,67	67,20	59,73	52,27	44,80	33,60	67,20	60,48	53,76	47,04	40,32	30,24			
3. Kind	24,89	22,40	19,91	17,42	14,93	11,20	22,40	20,16	17,92	15,68	13,44	10,08			
HORT	Familien										Alleinerziehende				
1. Kind	78,17	67,00	55,83	44,67	33,50	27,92	70,35	60,30	50,25	40,20	30,15	25,13			
2. Kind	46,90	40,20	33,50	26,80	20,10	16,75	42,21	36,18	30,15	24,12	18,09	15,08			
3. Kind	15,63	13,40	11,17	8,93	6,70	5,58	14,07	12,06	10,05	8,04	6,03	5,03			

